



Merkblatt zur Tiefgaragennutzung

Referat für Stadtentwicklung
und Bauen
Bauordnung und Brandschutz
Steinhofgasse 2
92224 Amberg
Tel. 09621/10-428

Grundsätzliches

Garagen sind nach § 1 der Garagenverordnung vom 30.11.1993 Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen.

Das heißt, dass alle sonstigen abgestellten Gegenstände mit dem Betrieb oder der Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges in **unmittelbarem Zusammenhang** stehen müssen.

Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Sammelgaragen

Für die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen – im besonderen in ober- und unterirdischen Garagengeschossen von Sammelgaragen – ist nach § 17 Abs. 4 der Garagenverordnung (GaV) vom 30.11.1993 folgendes zu beachten:

- Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden; der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kleingaragen (bis 100 m² Nutzfläche) bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren und nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden, sofern nicht wegen des Brandschutzes Bedenken geltend gemacht werden müssen.
- Andere brennbare Stoffe dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung anderer **brennbarer Stoffe** muss im Zusammenhang mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges stehen. So zum Beispiel die Aufbewahrung von Autoreifen als Wechselgarnituren eingestellter Kraftfahrzeuge (Winter- oder Sommerreifen), kleinere Behälter aus brennbarem Material zur Unterbringung von Reparaturwerkzeug für Autos, einzelne Regalböden zur Aufbewahrung von sonstigem Autozubehör.

Für Freizeit-Sportgeräte wird beim Fehlen anderweitiger Aufbewahrungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der obersten Baubehörde die Aufbewahrung von Surfbrettern, Kajaks, Faltbooten, kleineren Schlauchbooten sowie von Skigarnituren in Sammelgaragen zugestanden.

Die Stadt Amberg muss sich hierbei jedoch vorbehalten, in Einzelfällen Beschränkungen auszusprechen, wenn zum Beispiel im Vollzug der Landesverordnung über die Feuerbeschau festgestellt wird, dass die Aufbewahrung brennbarer Gegenstände zwar nicht auf dem einzelnen Stellplatz, aber für die Sammelgarage im Ganzen so umfangreich ist, dass sie eine erhöhte Brandgefahr bildet.

Wohnanhänger, Motorboote, Segelboote und andere als die oben genannten Gegenstände dürfen in Sammelgaragen **nicht** abgestellt werden.

Sofern in der Tiefgarage Stellplatzabtrennungen vorgenommen werden sollen, sind die Seitenteile und das Stellplatztor nur aus grobmaschigen, nicht brennbaren Materialien herzustellen (zum Beispiel Stahlrahmen mit Maschendrahtbespannung). In jedem Fall muss der Stellplatz **vollständig** einsehbar sein.